

*Jeweils selbst
Ratskreis
im März 3 Delegierte*



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

An die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der
Mitgliedsstädte und -gemeinden des Städte- und
Gemeindebundes NRW

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-287

E-Mail: info@kommunen.nrw

pers. E-Mail: philipp.gilbert@kommunen.nrw

Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: gi

Ansprechpartner:

Hauptreferent Philipp Gilbert

Durchwahl 0211 • 4587-209

28.01.2021

Wahl des Präsidiums und des Hauptausschusses des StGB NRW im schriftlichen Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

wie bereits mit Schreiben vom 16.09.2020 mitgeteilt, hat das Präsidium des StGB NRW beschlossen, aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie, die für März 2021 geplante Mitgliederversammlung auf den Sommer 2022 zu verlegen und die Neubesetzung der Gremien des Verbandes nach der Kommunalwahl im Frühjahr 2021 im schriftlichen Verfahren durchzuführen. Zur Vorbereitung dieses Verfahrens dürfen wir Ihnen heute schon einige vorbereitende Informationen zukommen lassen.

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebunds wird auf seiner Sitzung am 09.03.2021 zur Neubesetzung des Hauptausschusses und des Präsidiums einen mit allen politischen Gruppen abgestimmten einheitlichen Wahlvorschlag beschließen. Dieser Wahlvorschlag wird wie in den letzten Jahren unter Beachtung des politischen und regionalen Proporztes erstellt.

Im Normalfall wird über diesen einheitlichen Wahlvorschlag dann in der Mitgliederversammlung durch die Delegierten abgestimmt. Diese Abstimmung erfolgt dieses Jahr aufgrund der Corona-Pandemie im schriftlichen Verfahren durch die Mitgliedsstädte. Rechtsgrundlage hierfür ist § 8 Absatz 8 der geänderten Satzung des Verbandes. Die Mitglieder des Verbandes haben die Satzungsänderung letztes Jahr mit großer Mehrheit beschlossen. Im Moment läuft beim Amtsgericht Düsseldorf noch das Verfahren zur Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister. Sobald dieses Verfahren abgeschlossen ist, werden wir die neue Satzung kommunizieren.

Am 10.03.2021 wird die Geschäftsstelle den einheitlichen Wahlvorschlag an die Mitgliedsstädte zur Abstimmung versenden. Ihr Abstimmungsergebnis teilen Sie uns dann bitte bis zum 22.04.2021 mit.

Verfahrenshinweise zum Abstimmungsverfahren

Zu der Abstimmung über den einheitlichen Wahlvorschlag in den einzelnen Mitgliedsstädten und -gemeinden gibt die Geschäftsstelle gerne folgenden Hinweis. Die Abstimmung ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, die der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin für die Mitgliedskommune vornehmen könnte. Auch der Rat der Stadt oder Gemeinde ist nicht für

die Abstimmung über den Wahlvorschlag zuständig. Vielmehr obliegt die Abstimmung über den Wahlvorschlag den satzungsgemäß von den Mitgliedsstädten und -gemeinden zu berufenen Delegierten für die Mitgliederversammlung. Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung des Städte- und Gemeindebundes NRW ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung für die Wahl der Mitglieder der zentralen Verbandsorgane wie Präsidium und Hauptausschuss zuständig. Gemäß § 8 Absatz 8 der Satzung in der aktuellen Fassung kann diese Abstimmung zwar auch in einem schriftlichen Verfahren erfolgen. Die Wahl des schriftlichen Verfahrens ändert jedoch nichts an der Zuständigkeit der Delegierten für die Mitgliederversammlung für die Abstimmung.

Gemäß § 8 Absatz 8 Satz 2 der Satzung kann die Stimme jedes Mitglieds bei schriftlicher Abstimmung nur einheitlich (durch die Delegierten) abgegeben werden und wird entsprechend der Zahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden je nach Größenklasse gewichtet. Dies bedeutet, dass der Bürgermeister beziehungsweise die Bürgermeisterin eine Abstimmung unter den Delegierten der jeweiligen Kommune durchführen muss und ein Abstimmungsergebnis der Geschäftsstelle melden muss (es kommt nur auf das Ergebnis Zustimmung oder Nichtzustimmung an, Mehrheitsverhältnisse müssen nicht mitgeteilt werden). Die Abstimmung der Delegierten kann dabei selbstverständlich auch schriftlich erfolgen. Gibt ein Mitglied innerhalb der von der Geschäftsstelle gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt seine Zustimmung zum Beschlussvorschlag als erteilt.

Im Anschluss gewichtet dann die Geschäftsstelle das einheitliche Abstimmungsergebnis anhand der Anzahl der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Delegierten.

Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung

Falls Ihr Rat bisher noch keine Delegierten für die Mitgliederversammlung des StGB NRW benannt hat, dürfen wir Sie bitten, dieses Besetzungsverfahren nun zeitnah durchzuführen, damit Mitte März die Delegierten im oben beschriebenen Verfahren abstimmen können. Der **Anlage** können Sie entnehmen wie viele Delegierte Ihre Stadt / Gemeinde entsenden darf. Die Satzung normiert keinen bestimmten Personenkreis für die Benennung der Delegierten. Üblich ist es den/die Bürgermeister*in und Ratsmitglieder aber auch Mitglieder des Verwaltungsvorstandes oder sachkundige Bürger zu entsenden.

Terminübersicht

- 09.03.2021 Sitzung des alten Präsidiums und Beschluss des einheitlichen Wahlvorschlags
- 10.03.2021 Versendung des Wahlvorschlags an die Mitglieder
- 22.04.2021 Fristende des schriftlichen Abstimmungsverfahrens
- 04.05.2021 konstituierende Sitzung des neuen Präsidiums
- 15.06.2021 konstituierende Sitzung des Hauptausschusses und Sitzung des Präsidiums

Mit freundlichen Grüßen



Christof Sommer

Anlage